

Entgeltordnung

für die Nutzung des RuheForst „Losheim am See“

§ 1 Allgemeines

Für die Verleihung von Nutzungsrechten der Einrichtung RuheForst "Losheim am See" und dessen Anlagen sowie Leistungen des RuheForstes werden von der RuheForst GbR als Betreiberin Entgelte nach den Maßgaben dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den RuheForst sind:

- a) Vertragsnehmer, die einen Nutzungsvertrag über das Nutzungsrecht an einem Biotop oder einer Grabstätte abgeschlossen haben,
- b) bei Erstbestattungen die Personen, die vertraglich bzw. nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder die nach § 26 Bestattungsgesetz für die Bestattung verantwortlich sind und der Antragsteller,
- c) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Entgeltordnung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 4 Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen im RuheForst werden folgende Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Wertungsstufe des RuheBiotops

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | GemeinschaftsBiotop | |
| | Wertungsstufe I | |
| | Gebühr pro Einzelplatz | <u>580,00 €</u> |
| | Wertungsstufe II | |
| | Gebühr pro Einzelplatz | <u>935,00 €</u> |
| | Wertungsstufe III | |
| | Gebühr pro Einzelplatz | <u>1.160,00 €</u> |
| | Wertungsstufe IV | Preis n.VB |
| b) | Familien- oder FreundschaftsBiotop | |
| | Wertungsstufe I | |

Gebühr für das gesamte RuheBiotop Wertungsstufe II	<u>3.390,00 €</u>
Gebühr für das gesamte RuheBiotop Wertungsstufe III	<u>4.650,00 €</u>
Gebühr für das gesamte RuheBiotop Wertungsstufe IV	<u>5.950,00 €</u>
	Preis n.VB
c) EinzelBiotop	
Wertungsstufe I	
Gebühr für das gesamte RuheBiotop Wertungsstufe II	<u>3.390,00 €</u>
Gebühr für das gesamte RuheBiotop Wertungsstufe III	<u>4.650,00 €</u>
Gebühr für das gesamte RuheBiotop Wertungsstufe IV	<u>5.950,00 €</u>
	Preis n.VB

Die genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Sonstige Leistungen des Ruheforstes

a) Gestellung von Urnen

Für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschl. des Versands an einen Bestatter oder Krematorium)

wird folgendes Entgelt erhoben: 71,40 €

b) Schmücken der Grabstelle zur Bestattung

Für das Schmücken und Vorbereiten der Grabstelle im Zusammenhang mit der Bestattung

wird folgendes Entgelt erhoben: 47,60 €

c) Sonderanfertigung einer Plakette

Die Herstellung einer Plakette ist Bestandteil des Nutzungsrechtes. Sie beinhaltet die Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburts- und Sterbedatums sowie eines Kreuzes auf Wunsch.

Für die Sonderanfertigung einer Plakette mit einem Motiv aus einer vorhandenen Auswahlliste

wird folgendes Entgelt erhoben 59,50 €

Für die Sonderanfertigung einer Plakette mit einem Motiv aus einer eigenen Vorlage

wird folgendes Entgelt erhoben : 95,20 €

d) Grabansprache durch Mitarbeiter des Ruheforstes

Sofern dies ausdrücklich gewünscht ist, wird eine Grabansprache durch die Bediensteten des Ruheforstes angeboten. Sie erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.

Für eine Grabansprache durch Mitarbeiter des Ruheforstes
wird folgendes Entgelt erhoben 119,00 €

e) Stornierung von Verträgen

Für die Stornierung und Rückabwicklung von bestehenden Vorsorgeverträgen

wird ein Entgelt in Höhe von : 20% des Biotopwertes erhoben

Die genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Durchführung der Bestattung

Die Bestattung wird durch die Gemeinde Losheim am See als Trägerin des Friedhofes durchgeführt. Für die Durchführung der Bestattung einschließlich der Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Ruhebiotops werden Gebühren nach der jeweils aktuellen Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Losheim am See erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Losheim am See, den 22.07.2015
gez. Lothar Christ

Der Bürgermeister